



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
114. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 8. November 2017 in Bad Wünnenberg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

TOP 7: Hinweispapier „Alternative Verlegemethoden im Breitbandausbau“

BE: Referentin Cora Ehlert, GSt

Aktenzeichen: G 10.2-004/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

24. Oktober 2017

7.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beauftragt die Geschäftsstelle mit der Erstellung eines Hinweispapieres „Alternative Verlegemethoden im Breitbandausbau“. Das Positionspapier soll den Kommunen als Entscheidungshilfe dienen und sowohl die Vor- als auch die Nachteile alternativer Verlegemethoden aufzeigen.

7.2 Begründung:

Das Wirtschaftsministerium NRW wirbt aktuell in hohem Maße für sog. alternative Verlegemethoden, insb. für das Trenching. Beim Trenchingverfahren werden die Glasfaserkabel nur wenige Zentimeter unter die Straßenoberfläche verlegt. Dieses Verlegeverfahren ist besonders zeit- und kostensparend und daher – vor allem für Telekommunikationsunternehmen – besonders attraktiv. In der Regel bildet der konventionelle Tiefbau nämlich den größten Kostenblock beim Glasfaserausbau.

In Pressemitteilungen der Landesregierung heißt es hierzu:

„Die Landesregierung will künftig verstärkt Anstrengungen unternehmen, um den Ausbau des Breitbandes durch neue Verlegemethoden zu beschleunigen und so schnell und kostengünstig Glasfaser bis in die Haushalte zu bringen“.

Auch im Koalitionsvertrag heißt es:

„Durch eine Weiterentwicklung des Breitbandatlas zu einem Gigabit-Atlas, der Verankerung vereinfachter Verlegetechnik in der Landesbauordnung sowie eine beschleunigte Umsetzung der Regeln für die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen senken wir die Kosten des Gigabit-Netzausbaus.“

Die Geschäftsstelle erkennt zwar die Vorteile alternativer Verlegemethoden an, möchte jedoch auch über mögliche Risiken, vor allem für die kommunale Straßeninfrastruktur aufklären. Grund hierfür sind die Nachteile, die sich bei Verwendung des Verfahrens ergeben können.

Beim Trenching wird ein Schlitz von wenigen Zentimetern Länge und Breite in die Straße ge-
fräst. Anschließend werden die Glasfaserkabel in kleinen Röhrchen verlegt und der Spalt kann
wieder aufgefüllt werden. So beansprucht diese Methode wenig Platz.

Obwohl die Ausführung des Trenchingverfahrens simpel, schnell – eine Fräsmaschine schafft
täglich eine Strecke von knapp 800 Metern, für ein vergleichsweises Pensum würde man in
konventioneller Bauweise bis zu sechs Wochen benötigen – und – gerade für die Unternehmen
– kostengünstig ist, zeigen die Langzeitfolgen, dass diese Vorteile nicht stets von Dauer sind.

Durch die vielen kleinen „Risse“ in der Oberfläche kann die Struktur der Straße zerstört wer-
den, was zu einer schnellen Verschlechterung führt. Dies führt zu einer Erhöhung der Stra-
ßenwartungsarbeiten.

Diese Straßenarbeiten sind jedoch schwieriger durchzuführen, da die Kabel in so einer gerin-
gen Tiefe verlegt wurden, dass um sie „herumgearbeitet“ werden müsste. Dabei steigt gleich-
zeitig das Risiko die Kabel zu zerstören. Problematisch ist dann die Frage, wer die Haftung
übernimmt. Sind es die Kommunen, die Trenchingunternehmen oder die Bauunternehmen?
Diese Fragen sind rechtlich weitgehend ungeklärt.

Gleichzeitig können Probleme bei der Straßenbelagserneuerung entstehen. Es besteht die Ge-
fahr, die Kabel bei der Erneuerung mit ausgraben zu müssen, da sie nur wenige Zentimeter un-
ter der Straßenoberfläche liegen. Dies führt zu erhöhten Folgekosten für die Kommunen.

Insofern hat die Kommune im Einzelfall zu prüfen, ob die Verlegemethode an der konkreten
Stelle möglich ist und sinnvoll angewendet werden kann. Um diese Entscheidung zu erleich-
tern, möchte die Geschäftsstelle des StGB NRW gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Straßen
und Verkehr ein Hinweispapier für die kommunale Praxis erarbeiten.